

Stempel- und gebührenfrei  
gemäß § 110 ASVG

## **Pilotrahmenvereinbarung**

abgeschlossen zwischen

1. der Österreichischen Gesundheitskasse, p.A. Wienerbergstraße 15-19, Wien, vertreten durch den Generaldirektor Stv. Dr. Rainer Thomas,
2. der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, p.A. Wiedner Hauptstrasse 84-86, 1051 Wien vertreten durch Generaldirektor DI Dr. Hans Aubauer,
3. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, p.A. Josefstätter Straße 80, 1080 Wien, vertreten durch den Generaldirektor Dr. Gerhard Vogel,
4. der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, p.A. Kraßniggstr. 15 in 9020 Klagenfurt, vertreten durch den Vorstand Dr. Arnold Gabriel, und
5. der Ärztekammer für Kärnten, p.A. St. Veiter Straße 34/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch den Präsidenten Dr. Markus Opriessnig.

### **Präambel**

„**HerzMobil Kärnten**“ ist ein von den unterzeichnenden Parteien gemeinsam getragenes Schnittstellenprojekt - im Sinne einer „Integrierten Versorgung“- in Form eines sogenannten Disease Management Programms (DMP). Ziel von HerzMobil Kärnten ist die strukturierte Behandlung von herzinsuffizienten Patienten durch ein Betreuungsnetzwerk unter Zuhilfenahme von technologischen Komponenten zur Fernüberwachung (Telemonitoring) von Vitalparametern.

Diese Pilotrahmenvereinbarung dient der Umsetzung dieses gemeinsamen Schnittstellenprojektes, indem sie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegt. Sie wird ergänzt durch die im Anschluss genannten Anlagen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Gegenstand der Pilotrahmenvereinbarung ist die Einrichtung des für die Umsetzung von HerzMobil Kärnten erforderlichen Betreuungsnetzwerkes sowie die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes. Das Betreuungsnetzwerk besteht aus Fachärzten für Innere Medizin und Kardiologie und eigens für Herzerkrankungen geschultem diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege-

kräfte der KABEG und den sogenannten Netzwerkärzten aus dem niedergelassenen Bereich (Allgemeinmedizin und Fachgebiet der Inneren Medizin), die in einem Vertragsverhältnis mit den Sozialversicherungsträgern stehen.

## **§ 2**

### **Leistungsbezieher**

- (1) Die Betreuung durch HerzMobil Kärnten steht Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen (kurz Versicherte) mit Herzinsuffizienz im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten offen. Soweit der Versicherte die persönlichen Teilnahmevoraussetzungen (Anlage 2) erfüllt, erfolgt die Aufnahme ins das Pilotprojekt „HerzMobil Kärnten“ nach dessen schriftlicher Teilnahmeerklärung und datenschutzrechtlicher Einwilligung.
- (2) Als Versicherte gelten ebenso Personen, die von den Versicherungsträgern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder zwischenstaatlicher Verträge zu betreuen sind.

## **§ 3**

### **Verantwortlichkeiten der KABEG**

- (1) Die KABEG hat eine geeignete und den Erfordernissen von HerzMobil Kärnten entsprechende Projektsoftware-Lösung anzuschaffen, zu betreiben und diese den Netzwerkärzten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich die KABEG zur Einschulung der Netzwerkärzte in die Projektsoftware-Lösung gemäß der jeweils geltenden Medizinprodukte-Betreiberverordnung.
- (2) Die KABEG hat die persönlichen Voraussetzungen der Leistungsbezieher zu prüfen, die Leistungsbezieher über die Inhalte, Abläufe und datenschutzrechtliche Anforderungen von HerzMobil Kärnten aufzuklären sowie die individuellen Behandlungsziele und medizinischen Grenzwerte festzulegen.
- (3) Die KABEG entscheidet im Einvernehmen mit dem behandelnden Netzwerkarzt und dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, ob im Einzelfall die Betreuungsdauer von Leistungsbezieher um weitere 3 Monate infolge einer medizinischen Notwendigkeit verlängert wird.
- (4) Die KABEG hat die entsprechende Anzahl an eigens für Herzerkrankungen geschulte diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekräfte für die Durchführung von HerzMobil Kärnten bereitzustellen.
- (5) Die KABEG hat quartalsweise Netzwerktreffen zur Evaluierung des Projektfortschrittes und Projekterfolges zu organisieren.

## § 4

### Verantwortlichkeiten der Sozialversicherungsträger

- (1) Die teilnehmenden Sozialversicherungsträger haben die Honorierung der Leistungen der Netzwerkärzte im Rahmen von HerzMobil Kärnten sicherzustellen. Die Ordinationsleistungen werden demgemäß, wie folgt, abgegolten:
  - Positionsnummer HI02: Erstordination in der Höhe von 106,66€
  - Positionsnummer HI03: Folgeordination in der Höhe von 106,66€
  - Positionsnummer HI04: Abschlussordination in der Höhe von 106,66€

Die Pauschalen sind pro Patient nur einmal verrechenbar. Erfolgt in Ausnahmefällen eine Verlängerung um weitere drei Monate, können die Pauschalen ein zweites Mal abgerechnet werden.

- (2) Im Fall eines Behandlungsabbruchs oder eines Arztwechsels sind die bisher erbrachten Leistungen durch den Netzwerkarzt gemäß Abs. 1 aliquot abzugelten.
- (3) Eine gleichzeitige Verrechnung am gleichen Tag von Ordinations-, Labor- und allgemeine Gesprächsleistungen (wie z.B. Heilmittelberatungsgespräch) gemäß Gesamtvertrag der Vertragsärzte und Vertragsfachärzte in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen. Zusätzlich ist eine Privatverrechnung von Leistungen am selben Tag nicht möglich.
- (4) Die Auszahlung der vertragsgegenständlichen Leistungspositionen durch Vertragsärzte erfolgt gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Gesamtvertrages für Allgemeinmedizin und internistische Fachärzte in Kärnten.
- (5) Die Aufbewahrung der unterfertigten Beitrittserklärungen der Netzwerkärzte obliegt der Österreichischen Gesundheitskasse (Versorgungsmanagement 3 regional).

## § 5

### Verantwortlichkeiten der Ärztekammer für Kärnten

- (1) Die Ärztekammer vertritt die Interessen der Netzwerkärzte im Rahmen der Vertragsgestaltung sowie im Falle von Streitigkeiten vor dem Schlichtungsausschuss.
- (2) Die Ärztekammer übernimmt die Beratung der Netzwerkärzte in sämtlichen Vertragsangelegenheiten. Die Ärztekammer ist die Stelle, vor welcher die Netzwerkärzte ihren Vertragsbeitritt erklären. Sie übermittelt die unterfertigten Beitrittserklärungen der Österreichischen Gesundheitskasse zur Aufbewahrung.

## § 6

### Netzwerkärzte

- (1) Aufgaben und Pflichten des Netzwerkarztes, insbesondere dessen ärztlichen Behandlungs- und Betreuungsleistungen ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten und einen integrierten Bestandteil dieser Pilotrahmenvereinbarung bildenden „Tätigkeitsprofil Netzwerkärzte HerzMobil Kärnten“. Die vorgesehenen Leistungen sind durch den Netzwerkarzt selbst auszuführen, ärztliche Vertretungsleistungen dürfen nur von einem anderen Netzwerkarzt übernommen werden. Für die Dauer der Vertretungsleistungen erhält der Vertretungsarzt Zugang (Freischaltung) zu den betreffenden Patientenakten und Informationen.
- (2) Die ärztliche Betreuung und Behandlung eines Herzinsuffizienz(HI)-Patienten im Herzmobil Kärnten Netzwerk beträgt im Regelfall drei Monate.
- (3) Der Netzwerkarzt hat einen Anspruch auf Abgeltung seiner Leistungen gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung.
- (4) Der Netzwerkarzt verpflichtet sich zur bedarfsgerechten, schriftlichen Anordnung von Medikationen, Dosisänderungen und Grenzwertänderungen über die Projektsoftware. Ausschließlich mündliche Anordnungen sind nicht zulässig.
- (5) Der Netzwerkarzt verpflichtet sich zur Teilnahme an der Einschulung in die Projektsoftware.
- (6) Der Netzwerkarzt verpflichtet sich zur Teilnahme an den regelmäßigen (mindestens zweimal jährlich) Projektnetzwerktreffen.
- (7) Der Netzwerkarzt tritt gegenständlicher Vereinbarung durch einseitige Beitrittserklärung bei (Anlage 4). Dadurch erklärt er sich bereit, am Schnittstellenprojekt HerzMobil Kärnten zu den festgelegten Konditionen teilzunehmen.

## § 7

### Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sowie die Netzwerkärzte bewahren ihr Stillschweigen über die das HerzMobil Kärnten betreffenden Regelungen und Inhalte und verpflichten sich zum umfassenden Datenschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Im Hinblick auf die Datenverarbeitung im Rahmen des HerzMobil Kärnten ist die KABEG Verantwortlicher und der Netzwerkarzt Auftragsverarbeiter. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten sind in dem die Anlage 3 zu dieser Vereinbarung bildenden Datenschutzvertrag festgehalten.

## § 8

### Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Pilotrahmenvereinbarung werden vor einem „Ad-hoc Schlichtungsausschuss“ ausgetragen. Die Besetzung des Schlichtungsausschusses erfolgt paritätisch.

## § 9

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rahmenpilotvereinbarung tritt mit 01.06.2022 rückwirkend in Kraft und wird befristet auf 24 Monate abgeschlossen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts Anwendung. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern einvernehmlich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der ursprünglichen Absicht beider Vertragsparteien möglichst entspricht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des gegenständlichen Vertragspunkts an sich. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (4) Die Regelungen dieser Rahmenpilotvereinbarung lassen Verpflichtungen, welche die Projektteilnehmer aus den für sie geltenden Materiengesetzen treffen (bspw. Ärztegesetz, Kärntner Krankenanstaltenordnung usw.) unberührt.
- (5) Dieser Vertrag wird in fünf Gleichschriften errichtet, von denen jeder Vertragsteil ein Original erhält.

Klagenfurt a.W., am 1 6. Aug. 2022

Für die Österreichische Gesundheitskasse  
Der Generaldirektor Stv.



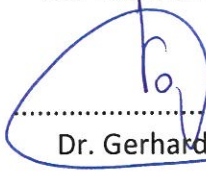
.....  
Dr. Rainer Thomas

Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen  
Der Generaldirektor



.....  
DI Dr. Hans Aubauer

Für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau  
Der Generaldirektor



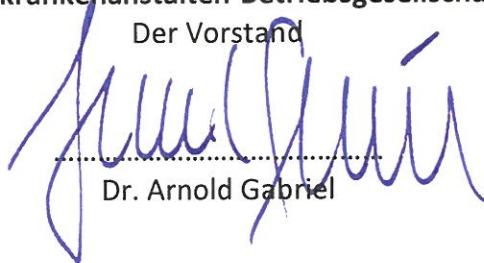
.....  
Dr. Gerhard Vogel

Für die Ärztekammer für Kärnten  
Der Präsident



.....  
Dr. Markus Opriessnig

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Der Vorstand



.....  
Dr. Arnold Gabriel

**Anlagen**

- I. Anlage 1: Tätigkeitsprofil\_Aufgaben\_Netzwerkarzt\_HerzMobil Kärnten
- II. Anlage 2: Persönliche Voraussetzungen\_Herzmobil Kärnten
- III. Anlage 3: Auftragsverarbeitervertrag\_HerzMobil Kärnten samt drei zusätzlichen Anlagen
- IV. Anlage 4: Beitrittserklärung zur Pilotrahmenvereinbarung Netzwerkarzt\_Herzmobil Kärnten

## Anlage 1 zu Anlage 3

### 1a zu [Netzwerkarzt]

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit und ggf. betroffene Systeme (z.B. KIS) samt Zweck:

- Fernzugriff (SW-Fehleranalyse und -Fehlerbehebung)
- Fernzugriff (Wartung des Programmes, SW-Updates)
- SW-Fehleranalyse und –behebung vor Ort
- Wartung des Programmes / Installation von Updates vor Ort
- SW-Fehleranalyse bei der/beim Auftragsverarbeiter aufgrund des übergebenen Datenträgers
- Tausch von defekten HW-Teilen
- Beseitigung von Störungen, Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der HW
- Beratungsleistungen
- Schulung der Nutzerinnen und Nutzer
- Helpdesk-Dienste
- Systemadministration
- Backup
- Hosting
- Sonstige Verarbeitungstätigkeiten:** Dokumentation und Einsicht im zuge des Disease Management Prozess (DMP) Herzmobil

Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitungstätigkeiten des Auftragsverarbeiters umfassen:

- Dokumentation von Behandlungsleistungen im Rahmen des vorgegebenen DMP

Zweck der Service-Anwendung ist Monitoring und Dokumentation von Gesundheitsparametern zur Überwachung des Gesundheitszustandes sowie Qualitätssicherung des Status aber auch der behandlungsrelevanten Prozesse und Technologien im Bereich Herzinsuffizienz. System-Anwender des Herzinsuffizienz-Netzwerks können über eine Benutzeroberfläche auf das Kommunikations- und Dokumentationsnetzwerk zugreifen. Patient:innen können mit der HerzMobil-App Daten erfassen und an die Service-Anwendung übertragen.

Dauer der Verarbeitungstätigkeit: Siehe Pilotrahmenvereinbarung

Dauer der Verspeicherung: Die Anwendung übernimmt keine Archivierungspflicht nach Ärztegesetz oder Kärntner Krankenanstaltenordnung

# Anlage 2 zu Anlage 3

## zu [TGD Software HerzMobil für Herz mobil Kärnten]

### Offengelegte Daten

#### Kategorien der betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind:

Nummer	Bezeichnung
1	Patient:innen (HerzMobil-App-Anwender)
2	Kontaktpersonen der Patient:innen
3	KoordinatorInnen der KABEG (System-Anwender)
4	Krankenhäuser (Ärzte, Pflegefachkräfte) (System-Anwender)
5	Netzwerkärzte (Niedergelassene Fachärzte, Hausärzte) (System-Anwender)
6	Ärzte außerhalb des Netzwerkes (Allgemein Mediziner, Hausärzte)

### Datenarten

Es werden folgende Datenarten verarbeitet:

Nummer	Bezeichnung
1	<p>Stammdaten (Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer)</p> <p>Medizinische Daten (Anamnesedaten, Untersuchungs- und Labordaten, Medikation, Selbstmesswerte, subjektive Gesundheitsparameter, betreuungsrelevante Daten von anderen Gesundheitseinrichtungen wie Laborbefunde, Arztbriefe und Untersuchungsbefunde)</p> <p>Kommunikations- und Betreuungsdaten (Feedback Information, Type und Seriennummer der verwendeten Telemonitoring-Geräte, Daten etwaiger genannten Kontaktpersonen)</p>
2	Stammdaten (Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse)
3	<p>Stammdaten (Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse)</p> <p>Administrationsdaten (Zugangsdaten, Zugriffsinformation)</p>
4	<p>Stammdaten (Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse)</p> <p>Administrationsdaten (Zugangsdaten, Zugriffsinformation)</p>
5	<p>Stammdaten (Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse)</p> <p>Administrationsdaten (Zugangsdaten, Zugriffsinformation)</p>
6	Stammdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse)



## Weitergabe von Daten

Es erfolgt eine Weitergabe (Offenlegung) personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter an:

Nummer	Bezeichnung
1	Nachbehandelnde Ärzte mit Patientenzustimmung.
2	Krankengeschichtsdokumentation über bereitgestellte Reports (Arztsoftware und KIS)

## Weitergabe von Daten ins EWR Ausland

Es erfolgt eine Weitergabe (Offenlegung) personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter an:

Nummer	Bezeichnung
1	-keine

## Anlage 3 zu Anlage 3

# „Technisch und organisatorische Maßnahmen“ zu [TGD Software HerzMobil für Herz mobil Kärnten]

## Vorgelegtes Sicherheitskonzept des Auftragsverarbeiters

### Zutrittskontrolle

- Der Netzwerkarzt hat Zutritte im eigenen Bereich geregelt
- Erforderliche Drucke erfolgen an geeigneter Stelle beim Arzt oder sind anonymisiert

### Zugriffskontrolle

- Ein Berechtigungssystem regelt den Zugriff
- Gehilfen bedürfen einer geeigneten Berechtigung.

### Weitergabekontrolle

- Keine Weitergabe HerzMobil-Dokumentation an Dritte
- Gesonderte Dokumentation in der Arzt-SW

### Eingabekontrolle

- Eine Eingabe durch den Netzwerkarzt ist über ein Rollenkonzept geregelt.
- Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind

### Auftragskontrolle

- Personen- und Auftragsbezug ist vertraglich gegeben.

### Verfügbarkeitskontrolle

- Bei technischen Gebrechen kann sich der NWA an den Helpdesk der Fa. Telbiomed E-Mail: [helpdesk@telbiomed.at](mailto:helpdesk@telbiomed.at); Tel: +43316 57 40 14 12 wenden.

### Vernichtung von Daten bei Beendigung des Auftragsverhältnisses:

- NWA verfügt selbständig über keine Daten. Keine Datenvernichtung möglich.

## Trennungsgebot

- Ja – Keine Verknüpfung mit anderen Systemen außer über bereitgestellte Reports.

## Sicherheitsmaßnahmen nach Vertragsbeendigung:

- Account wird vom Betreiber stillgelegt. Für NWA kein unmittelbarer Handlungsbedarf

## Anlage 1

### Tätigkeitsprofil Netzwerkärztinnen und Netzwerkärzte im Rahmen des HerzMobil Kärnten

#### Zielsetzung des Tätigkeitsprofils

Das Tätigkeitsprofil beschreibt den Behandlungsprozess sowie das Tätigkeitsprofil der Netzwerkärztinnen und Netzwerkärzte und des Versorgungsprogramms HerzMobil Kärnten. Dargestellt sind die wesentlichen Akteur\*Innen, ihre jeweilige Rolle sowie ihre Aktivitäten in den verschiedenen Teilprozessen.

#### Übersicht über den Behandlungsprozess

Die Teilnahme einer Patientin/eines Patienten am HerzMobil Kärnten Netzwerk lässt sich in vier Teilprozesse untergliedern, wobei die Haupttätigkeiten der Netzwerkärzt\*Innen im Teilprozess 3 „Monitoring der Patienten\*Innen“ liegen:

1. Aufnahme der Patient\*Innen in das Netzwerk
2. Übernahme in die Netzwerkbetreuung
3. Monitoring der Patient\*Innen
4. Überführung in die Herzinsuffizienz (HI) - Standardversorgung

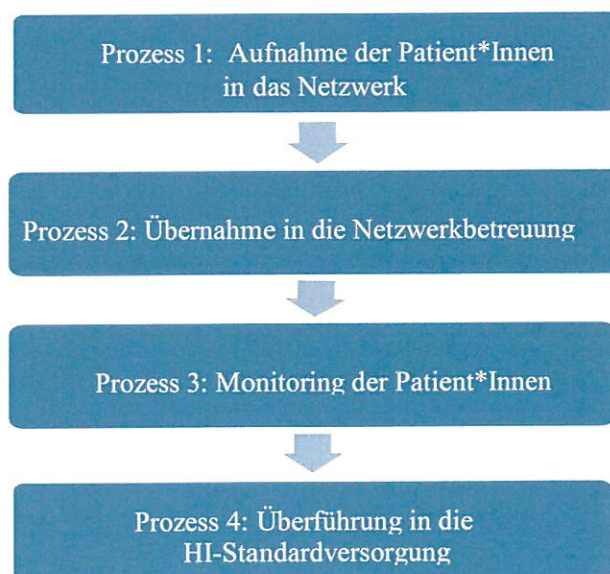


Abbildung 1: Übersicht des Behandlungsprozesses HerzMobil Kärnten

## Übersicht der Aufgaben und Pflichten der Netzwerkärzt\*Innen

Voraussetzung für die Teilnahme am HerzMobil Kärnten Netzwerk ist die Teilnahme an einer Schulung bezüglich der Prozesse des Versorgungsprogramms HerzMobil Kärnten sowie eine regelmäßige - jedenfalls zweimal jährliche - Teilnahme an den quartalsmäßig stattfindenden HerzMobil Kärnten Netzwerktreffen.

Die Patientin/der Patient kommt zur Erstvorstellung zu seiner Netzwerkärztin/seinem Netzwerkarzt. Diese/Dieser führt eine weitere Kontrolluntersuchung innerhalb der ersten 3 – 4 Wochen durch. Am Ende der 3. Monate erfolgt eine Abschlussuntersuchung bei der Netzwerkärztin/beim Netzwerkarzt. Sowohl während der Erstordination als auch während der Folge- und Abschlussordination wird die vertragsgegenständliche Leistung erbracht.

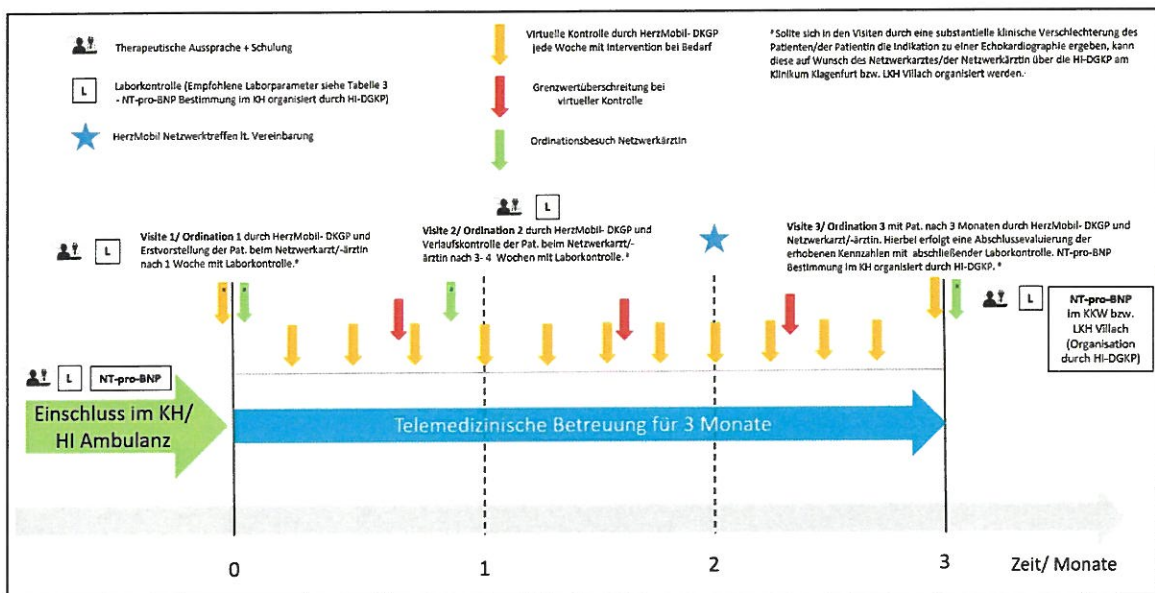


Abbildung 2: Tätigkeiten des Herzinsuffizienznetzwerkes in 3 Monaten

## Prozessschritte und Leistungsumfang der Netzwerkärzt\*Innen

1. Der Netzwerkarzt übernimmt nach Absprache mit dem leitenden ÄrztInnen im Krankenhaus bzw. mit der zuständigen DGKP den Patienten für 3 Monate
2. Ordination 1 / Visite beim Netzwerkarzt findet 1 Woche nach Entlassung statt (Erstordination samt –gespräch anlässlich der Aufnahme des HI-Patienten in die Betreuung zur Abklärung des klinischen Status, Überprüfung des Zielwertstatus, medikamentöse Dosisanpassung).
3. Ordination 2 / Visite erfolgt nach ca. 3-4 Wochen zur Kontrolle des Zustandes des HI-Patienten mit Bestimmung des Blutbildes mit den erforderlichen Parametern im Eigenlabor.
4. Ordination 3 / Visite beim Netzwerkarzt findet nach 3 Monaten statt (Folgeordination als Abschlussordination samt Abschlussgespräch und angemessener Blutbildbestimmung).
5. Termine für die Visiten können zur Unterstützung des Patienten durch die DGKP vereinbart werden.
6. Sollte sich in den Visiten durch eine substantielle klinische Verschlechterung des Patienten/der Patientin die Indikation zu einer Echokardiographie ergeben, kann diese auf Wunsch des Netzwerkarztes/der Netzwerkärztin über die HI-DGKP am Klinikum Klagenfurt bzw. LKH Villach organisiert werden.
7. Bei Bedarf können in Abstimmung zwischen dem Primar und Netzwerkarzt weitere Visiten erforderlich werden. Die Termine für die Visiten können zur Unterstützung des Patienten durch die DGKP vereinbart werden.
8. Individuelle Ziele des Patienten sind festgelegt (z.B. Gewichtsreduktion, Vitalparameter, Medikamentenoptimierung etc.).
9. Grenzwerte sind festgelegt.
10. Der Netzwerkarzt und die DGKP begleiten den HI-Pat. während der Dauer des Disease Management Programms (DMP) und führen die laufende Kontrolle und Optimierung der Zielvorgaben durch. Die Optimierung der Zielvorgaben ist ärztliche Aufgabe.
11. Der Netzwerkarzt reagiert auf folgende Ereignisse:
  - a. Abweichungen der Grenzwerte, die von der DGKP gemeldet werden.
  - b. In eventuell außernatürlich notwendigen Kontrollen macht sich die Netzwerkärztin/der Netzwerkarzt ein Gesamtbild, d.h. neben den Vitalparametern sieht er sich auch die Notizen und alle Ereignisse der Woche an und reagiert entsprechend darauf.
  - c. Patient kontaktiert den Netzwerkarzt und regt eine Kontrolluntersuchung an.
12. Über den Abschluss oder Weiterführung der Netzwerkbetreuung wird in gemeinsamer Absprache mit dem Primar entschieden. Die Regeldauer der HerzMobil Teilnahme für einen Patienten beträgt 3 Monate. Nach 3 Monaten kann gemeinsam über die Notwendigkeit einer Fortführung von noch einmal 3 Monaten entschieden werden.
13. Eine Qualitätskontrolle der erreichten Ziele wird durchgeführt (Abschlussbericht) und weitere Ziele werden definiert.
14. Der Patient wird in die weitere HI-Betreuung außerhalb des Netzwerks überführt.
15. Der Netzwerkarzt ist (unbenommen anderer für ihn geltenden Dokumentationspflichten) zur Dokumentation sämtlicher Beratungen, Behandlungen und Anordnungen im Rahmen des HerzMobil Kärnten in der von der KABEG bereitgestellten Software verpflichtet. Der Arzt ist berechtigt eine Kopie der ärztlichen Dokumentation zu erhalten.

16. Der Netzwerkarzt verpflichtet sich zumindest zweimal im Jahr an dem „Netzwerktreffen HerzMobil Kärnten“ teilzunehmen.

## Anlage 2

### Persönliche Voraussetzungen der HI-Patienten für Aufnahme in die HI-Betreuung

Bei den am Projekt „HerzMobil Kärnten“ teilnehmenden HI-Patienten müssen folgende Kriterien vorliegen:

- Stattgehabte kardiale Dekompensation bei bekannter oder erstdiagnostizierter Kardiomyopathie (dies inkludiert HF<sub>re</sub>EF, HF<sub>mr</sub>EF und HF<sub>p</sub>EF), NYHA  $\geq$ II
- NTproBNP > 1500 pg/ml
- Schriftliche Einwilligung des Patienten zur Teilnahme an HerzMobil Kärnten
- Ausreichende Fähigkeit zur Kommunikation
- Ausreichende kognitive Fähigkeiten
- Persönliches Umfeld bietet die Möglichkeit für eine tägliche Datenübermittlung
- Realistische Lebenserwartung von mindestens 6 Monaten
- Keine schweren Komorbiditäten, die eine engmaschige Betreuung erfordern (z.B. COPD, Malignom, Schlaganfall)
- Wohnsitz im Einzugsgebiet des HerzMobil Kärnten Netzwerk bzw. gültige österreichische Versicherung



Vertragsnummer/GZ:

# DATENSCHUTZVERTRAG - Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

zwischen

**Firma:** Landeskrankenanstalten- Betriebsgesellschaft – KABEG Anstalt öffentlichen  
Rechts, Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Optional: Vertrag ist eingeschränkt auf das

**ATU:** 25802806

**FN:** A71434a

als **Verantwortlicher**, nachfolgend kurz **Verantwortlicher** genannt und

**Firma:**

**ATU:**

**FN:**

als **Auftragsverarbeiter** nach [Art 4 Z 8 DSGVO](#), nachfolgend kurz als **Auftragsverarbeiter** bezeichnet,

gemeinsam in der Folge „Parteien“ bzw. einzeln „Partei“.

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## 1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter stehen in einer Vertragsbeziehung.
- (2) Dieser nun vorliegende Datenschutzvertrag regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- (3) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragsverarbeiter, Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder durch ihn zulässigerweise beauftragte Unterauftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter, siehe Punkt 5) personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten.
- (4) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#)) zu verstehen.
- (5) Ergänzungen oder Änderungen dieses Datenschutzvertrages haben schriftlich gemäß § 886 ABGB zu erfolgen.

## 2 Gegenstand der Verarbeitung

- (1) Der Auftragsverarbeiter übernimmt die in [Anlage 1](#) angeführten Verarbeitungstätigkeiten zum dort dargestellten Zweck.
- (2) Der Verantwortliche legt gegenüber dem Auftragsverarbeiter zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten jene Daten aus seiner Datenverarbeitung offen, die in der [Anlage 2](#) angeführt sind.

## 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten einschließlich Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Verantwortlichen und wie vertraglich vereinbart. Der Auftragsverarbeiter verwendet somit die zur Verarbeitung überlassenen bzw. zur Kenntnis gelangten Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke und hat die verwendeten Daten ausschließlich an die vereinbarten Empfänger zu übermitteln. Sofern der Auftragsverarbeiter gesetzlich zu einer über die dokumentierte Weisung des Verantwortlichen nach [Art 28 Abs 3 lit a DSGVO](#) hinausgehenden Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen verpflichtet ist oder wird, ist der Verantwortliche darüber vor der Verarbeitung nachweislich zu informieren.
- (2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten sowie sonstige Informationen des Verantwortlichen (wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung vertraglich allen Personen zu überbinden, die für ihn im Rahmen des Auftragsverhältnisses tätig werden<sup>1</sup>, sofern diese nicht einer

---

<sup>1</sup> Eine Verpflichtung hierzu im Rahmen des Dienstvertrages wird, sofern der gesetzliche Mindestinhalt eingehalten wird, als ausreichend betrachtet.

angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht ([Art 28 Abs 3 lit b DSGVO](#) und [§ 6 DSG](#) (2018)) unterliegen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus und bleibt hinsichtlich der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht. Die den Auftragsverarbeiter und die mit der Auftragsverarbeitung befassten Personen nach anderen Gesetzen oder nach dienstrechtlichen Vorschriften treffenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

- (3) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei Erstellung (und allenfalls erforderlichen Aktualisierungen) des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung einer allenfalls erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung, unter Berücksichtigung der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen, zu unterstützen.
- (4) Auskünfte an betroffene Personen sowie an sonstige Dritte darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen, wird er unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu treffen, dass der Verantwortliche seiner Pflicht zur Behandlung von Anträgen betreffend die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gemäß [Kapitel III der DSGVO](#) (innerhalb der gesetzlichen Fristen) nachkommen kann ([Art 28 Abs 3 lit e DSGVO](#)).
- (5) Wird der Verantwortliche durch Aufsichtsbehörden oder andere hierzu berechnigte Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (6) Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen und unter den [im Kapitel V der DSGVO](#) enthaltenen Bedingungen erfolgen.
- (7) Ist der Auftragsverarbeiter nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. [Art 27 DSGVO](#). Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Verantwortlichen unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.

## 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich ausreichende (technische und organisatorische) Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art 32 DSGVO zu ergreifen und diese stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- (2) Die gemäß Art 32 DSGVO vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sind durch den Auftragsverarbeiter in einem Sicherheitskonzept zu beschreiben, welches die Mindeststrukturierung der Anlage 3 „Datensicherheitsmaßnahmen“ zu berücksichtigen hat und regelmäßig auf den jeweils aktuellen technischen Stand zu aktualisieren ist. Die darin

vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen werden verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragsverarbeiter geschuldete Minimum. Dieses Niveau darf nicht unterschritten werden.

Auf Aufforderung hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen zu belegen, dass er seine Pflichten, insbesondere die vollständige Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, erfüllt hat. Der Nachweis kann auch durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes und geeignetes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

- (3) Kopien der Datenbestände (partiell oder gesamt) des Verantwortlichen dürfen nur dann erstellt werden, wenn sie für die Erfüllung des Auftrags tatsächlich notwendig sind. Alle anderen Kopien bedürfen der nachweislichen Genehmigung des Verantwortlichen.

## 5 Sub-Auftragsverhältnisse

- (1) Sub-Auftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind ausschließlich solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen.
- (2) Die Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters (Sub-Auftragsverarbeiters) durch den Auftragsverarbeiter ist nur mit vorheriger gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen zulässig. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Darüber hinaus stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass der Verantwortliche dem Sub-Auftragsverarbeiter auch direkt Weisungen nach der DSGVO erteilen kann, sofern dies aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.
- (3) Die Verbindlichkeit der Bestimmungen dieses Datenschutzvertrages ist zwischen Auftragsverarbeiter und dem Sub-Auftragsverarbeiter schriftlich zu vereinbaren ([Art 28 Abs 4 DSGVO](#)). Der Verantwortliche erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen dem Auftragsverarbeiter und Sub-Auftragsverarbeiter.
- (4) Die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Sub-Auftragsverarbeiter sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
- (5) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind die in [Anlage 4](#) „Zugelassene Sub-Auftragsverarbeiter“ mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt angeführten Sub-Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beauftragt und durch den Verantwortlichen genehmigt.

## 6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit beim Auftragsverarbeiter in angemessenem Umfang selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu überprüfen sowie allfällige Kontrollen vor Ort durchzuführen.

- (2) Der Auftragsverarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass einer zweckmäßigen Kontrolle durch den Verantwortlichen oder einem von diesem beauftragten Dritten keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegenstehen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (6) Kontrollen beim Auftragsverarbeiter haben ohne vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Verantwortlichen zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters statt.

## 7 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nachweislich zu verständigen, jedenfalls aber binnen 24 Stunden, nachdem die Verletzung dem Auftragsverarbeiter bekannt wurde bzw. bekannt sein musste. Insbesondere Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die in diesem Datenschutzvertrag getroffenen Festlegungen sind unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.
- (2) Auch begründete Verdachtsfälle sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Verständigung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:
  - a) Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Gruppe und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
  - b) Den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
  - c) Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
  - d) Eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen ([Art 33 Abs 2 und 3 DSGVO](#)).
- (4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

- (5) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, jeden Sicherheitsvorfall zu untersuchen und gemeinsam mit dem Verantwortlichen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen zu ergreifen. Der Auftragsverarbeiter sichert in diesem Zusammenhang zu, den Verantwortlichen bei Erfüllung der Pflichten nach [Art. 33](#) und [34 DSGVO](#) im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (6) Sämtliche in diesem Abschnitt enthaltenen Pflichten sind auch auf allfällige Sub-Auftragsverarbeiter zu überbinden.

## 8 Beendigung des Auftrags

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die im Auftrag verarbeiteten Daten gemäß [Art 4 Z1 DSGVO](#) nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu vernichten oder an den Verantwortlichen in einem von diesem bestimmten Format an diesen zu übergeben und dies zu bestätigen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien dieser Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Die Art und Weise der Vernichtung bzw. der Übergabe ist verbindlich in der [Anlage 3](#) „Datensicherheitsmaßnahmen“ festgelegt. Die Vernichtung ist dem Verantwortlichen nachweislich zu bestätigen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. dokumentierte Vernichtung dieser Daten auch bei etwaigen Sub-Auftragsverarbeitern herbeizuführen bzw. sicherzustellen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragsverarbeiter kann die Dokumentation über die ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu seiner Entlastung dem Verantwortlichen mit dessen Zustimmung bei Vertragsende übergeben.

## 9 Haftung

- (1) Der Auftragsverarbeiter haftet gem. Art. 82 DSGVO in der jeweils gültigen Fassung.

## 10 Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Verantwortliche kann Verträge mit dem Auftragsverarbeiter jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn in Bezug auf einen Vertrag ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters oder dessen Sub-Auftragsverarbeiter gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Datenschutzvertrages vorliegt oder der Auftragsverarbeiter bzw. dessen Sub-Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert.

- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragsverarbeiter oder dessen Sub-Auftragsverarbeiter, die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllen oder nicht erfüllt haben.
- (3) Bei sonstigen Verstößen gegen diesen Datenschutzvertrag setzt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Verantwortliche zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.

## 11 Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (3) Dieser Datenschutzvertrag ersetzt allfällige frühere Datenschutzverträge.
- (4) Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, sofern in der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder Wahrnehmung der vertraglichen Rechte nicht durch die Parteien EU-Recht in unmittelbarer (direkter) Weise anzuwenden ist. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

- (5) Alle sich aus dem Datenschutzvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Klagenfurt.
- (6) Der vorliegende Datenschutzvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter erhalten jeweils eine vollständig unterfertigte Vertragsurkunde samt Anlagen.

## 12 Unterschriften

Klagenfurt am Wörthersee, am:

Für den Verantwortlichen:

.....  
           

, am:

Für den Auftragsverarbeiter:

.....



## Beitrittserklärung

### zur Pilotrahmenvereinbarung „Herzmobil Kärnten“

Der/Die NetzwerkarztIn Herr/Frau Dr. \_\_\_\_\_ tritt dieser Vereinbarung durch einseitige Beitrittserklärung bei. Dadurch erklärt er/sie sich bereit, am Schnittstellenprojekt HerzMobil Kärnten zu den in Geltung stehenden, vertraglich festgelegten Konditionen teilzunehmen.

#### Anlage

- *Pilotrahmenvereinbarung samt Anlagen 1 bis 4*

Klagenfurt a.W. am \_\_\_\_\_